

*Frau  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

**22 - 1498**

Eisenstadt, am 29. Juni 2023

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Bachmann,  
Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das  
Burgenländische Fischereigesetz 2022 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Fischereigesetz 2022 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, wird wie folgt geändert:

### *1. § 8 Abs. 7 lautet:*

„(7) Kann ein Fischereirevier trotz Versteigerung nicht verpachtet werden, ist eine Fischereibewirtschafterin oder ein Fischereibewirtschafter von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten der oder des Fischereiberechtigten für die Dauer von zehn Jahren ab Ende der letzten Verpachtung zu bestellen. Wenn der Versteigerungsversuch erst nach dem Auslaufen der Verpachtung stattgefunden hat oder das Revier nicht verpachtet war, so beginnt die Zehnjahresfrist mit der Bestellung der Fischereibewirtschafterin oder des Fischereibewirtschafters. Die Fischereibewirtschafterin oder der Fischereibewirtschafter hat die Voraussetzungen des Abs. 5 zu erfüllen. § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß. Auf Antrag von zwei Dritteln der Fischereiberechtigten ist eine neuerliche Versteigerung durchzuführen. Kann durch diese Versteigerung das Fischereirevier verpachtet werden, endet die Funktionsperiode der Fischereibewirtschafterin oder des Fischereibewirtschafters mit Beginn der Verpachtung.“

### *2. Dem § 10 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:*

„(5) Kommt trotz Vorliegens einer Mitteilung der Fischereiberechtigten gemäß Abs. 1 ein Pachtvertrag aus anderen als den in Abs. 4 angeführten Gründen nicht zu Stande, ist eine Fischereibewirtschafterin oder ein Fischereibewirtschafter gemäß § 8 Abs. 7 für die Dauer von zehn Jahren ab Ende der letzten Verpachtung zu bestellen. Wenn das Revier nicht verpachtet war, so beginnt die Zehnjahresfrist mit der Bestellung der Fischereibewirtschafterin oder des Fischereibewirtschafters.

(6) Die Fischereibewirtschafterin oder der Fischereibewirtschafter hat für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sorgen. Sie oder er kann sich dabei auch Dritter bedienen. Die Fischereibewirtschafterin oder der Fischereibewirtschafter hat Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und sie oder er ist der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber verpflichtet, diese Aufzeichnungen jährlich offenzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufzeichnungen zu prüfen und an der Amtstafel jährlich einen Monat durchgehend auszuhängen. Erträge aus der Bewirtschaftung hat die Fischereibewirtschafterin oder der Fischereibewirtschafter den Fischereiberechtigten jährlich so auszuhändigen, dass die Fischereiberechtigten ihre anteiligen Erträge binnen einer von der Fischereibewirtschafterin oder dem Fischereibewirtschafter kalendermäßig festzusetzenden Frist von drei Monaten abholen können. Diese Frist ist an der Amtstafel der Gemeinden, in denen das Fischereigebiet liegt, mindestens drei Wochen vorher durchgehend bis zum Beginn der Frist kundzumachen. Jene anteiligen Erträge, die von den Fischereiberechtigten innerhalb dieser Frist nicht abgeholt werden, sind für die weitere Bewirtschaftung des Fischereireviers zu verwenden.

(7) Kommt während der aufrechten Bestellung einer Fischereibewirtschafterin oder eines Fischereibewirtschafters der Pachtvertrag zu Stande, wird dieser der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen, endet die Tätigkeit der Fischereibewirtschafterin oder des Fischereibewirtschafters mit Beginn der Verpachtung.“

### *3. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Personen ohne gültige Fischereikarte ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Fischerei ausüben, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person mit einer gültigen Fischereikarte gemäß Abs. 1 sind. Die Aufsicht hat jeweils so zu erfolgen, dass jederzeit in die Ausübung der Fischerei eingegriffen werden kann. Von einer volljährigen Person mit einer Fischereikarte gemäß Abs. 1 dürfen maximal drei unmündige Minderjährige oder eine Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr beaufsichtigt werden. Die beaufsichtigende Person mit einer gültigen Fischereikarte gemäß Abs. 1 hat jeweils für die Einhaltung der §§ 32 und 33 durch die von ihr beaufsichtigte Person zu sorgen.“

### *4. Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 8 Abs. 7, § 10 Abs. 5 bis 7 und § 25 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Insbesondere bei Pachtrevieren kann sich immer wieder das Problem ergeben, dass Fischereiberechtigte den Pachtvertrag nicht unterzeichnen. Das Gesetz sieht bisher zwar in § 10 Abs. 1 vor, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der Fischereiberechtigten (gerechnet nach den Anteilen) die freie Vergabe beschließen kann, allerdings fehlt bislang eine diesbezügliche Regelung für den tatsächlichen Abschluss des Pachtvertrages. Dadurch kann es zur Beeinträchtigung der ordentlichen Fischereibewirtschaftung kommen. Zudem gibt es bislang immer wieder Unklarheiten betreffend die Ausübung der Fischerei durch Minderjährige.

### **Ziel:**

Mit der vorliegenden Novelle soll gewährleistet werden, dass eine kontinuierliche Bewirtschaftung der Fischwasser gewährleistet und nicht durch einzelne, beispielsweise nicht erreichbare, Fischereiberechtigte eine ordnungsgemäße Fischereibewirtschaftung verhindert werden kann. Die Klarstellung betreffend die Ausübung der Fischerei durch Minderjährige wurde auf Grund einer Vielzahl von Anfragen erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderungen verursachen für die Verwaltung keine zusätzlichen Kosten.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die Änderungen haben aus ho. Sicht keine Auswirkungen aus umweltpolitischer bzw. klimapolitischer Sicht.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Im Sinne einer nachhaltigen und waidgerechten Fischereiausübung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Fischereireviere ständig bewirtschaftet werden und nicht der freien Fischerei überlassen werden. Daher sieht das Gesetz vor, dass Fischereireviere entweder im Wege der Versteigerung oder aber durch die freie Vergabe bewirtschaftet werden müssen. Insbesondere soll dadurch auch den Zielen des § 1 entsprochen werden. Die geltende Rechtslage sieht aber keine Möglichkeit für den Fall vor, dass ein Pachtvertrag von einigen wenigen Fischereiberechtigten nicht unterzeichnet werden kann. Mit der vorliegenden Novelle wird dafür Vorsorge getroffen, um eine ordnungsgemäße Fischereibewirtschaftung zu ermöglichen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 8 Abs. 7):**

Sollte trotz einer durchgeführten Versteigerung kein Pachtvertrag zu Stande kommen, weil beispielsweise keine Bieterin oder kein Bieter bei der Versteigerung anwesend war, ist eine Fischereibewirtschafterin oder ein Fischereibewirtschaftler zu bestellen. Damit soll verhindert werden, dass bis zu einem neuerlichen Vergabeversuch das Fischereigebiet unbewirtschaftet bleibt.

#### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 5 bis 7):**

Auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 10 Abs. 1 ist es möglich, dass sich eine Mehrheit der Fischereiberechtigten zur freien Vergabe entschließt. Für den Fall, dass es aber zu keinem Vertragsabschluss mit einem Fischereiausübungsberechtigten kommt, wird mit dieser Bestimmung Vorsorge getroffen, dass es zu einer Bewirtschaftung des Fischereigebietes kommt. Zu Abs. 6 wird festgehalten, dass die Fischereibewirtschafterin oder der Fischereibewirtschaftler auch Dritte für die Bewirtschaftung in Anspruch nehmen können bzw. die Bewirtschaftung auch über den Verkauf von Lizenzen bewerkstelligen können. Die Fischereibewirtschaftler sind nur gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde verantwortlich.

#### **Zu Z 3 (§ 25 Abs. 5):**

Diese Klarstellung wurde auf Grund einer Vielzahl von Anfragen erforderlich. Hingewiesen wird darauf, dass die Ausübung der Fischerei durch Personen ohne gültige Fischereikarte nur unter Aufsicht und nur dann, wenn die Aufsichtsperson sich in unmittelbarem Einflussbereich dieser Person befindet, damit jederzeit in die Ausübung der Fischerei eingegriffen werden kann oder auch Hilfestellung gegeben werden kann. Somit reicht es nicht aus, wenn sich die Aufsichtsperson am Gelände des Angelteiches oder im Fischereirevier befindet, sondern diese Person muss sich im unmittelbaren Einflussbereich der maximal drei Minderjährigen oder des Erwachsenen befinden.

#### **Zu Z 4 (§ 40 Abs. 3):**

Regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen.